

**Zweite Verordnung
zur Änderung des Gesetzes
über den Bebauungsplan Alsterdorf 7**

Vom 15. Juli 2026

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348 S. 1, 7), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 18. November 2025 (HmbGVBl. S. 679, sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 3. Februar 2026 (HmbGVBl. S. 58), wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Alsterdorf 7 vom 7. Oktober 1968 (HmbGVBl. S. 220), zuletzt geändert am 22. Februar 2016 (HmbGVBl. S. 67), wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Alsterdorf 7“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. In § 2 werden folgende Nummern 5 bis 5.2 angefügt:
 - „5. Für das in der Anlage dargestellte Gebiet der Zweiten Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Alsterdorf 7, für das die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176 S. 1, 6), maßgebend ist, gilt:
 - 5.1. Im Gewerbegebiet sind Beherbergungsstätten nach § 2 der Beherbergungsstättenverordnung vom 5. August 2003 (HmbGVBl. S. 448), geändert am 3. Juni 2025 (HmbGVBl. S. 354, 388), unzulässig.
 - 5.2. Im Gewerbegebiet sind Lagerhäuser und Lagerplätze nur zulässig, wenn sie in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang mit produzierenden Gewerbebetrieben oder Handwerksbetrieben stehen.“

§ 2

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung dieser Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung und die Anlage können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststun-

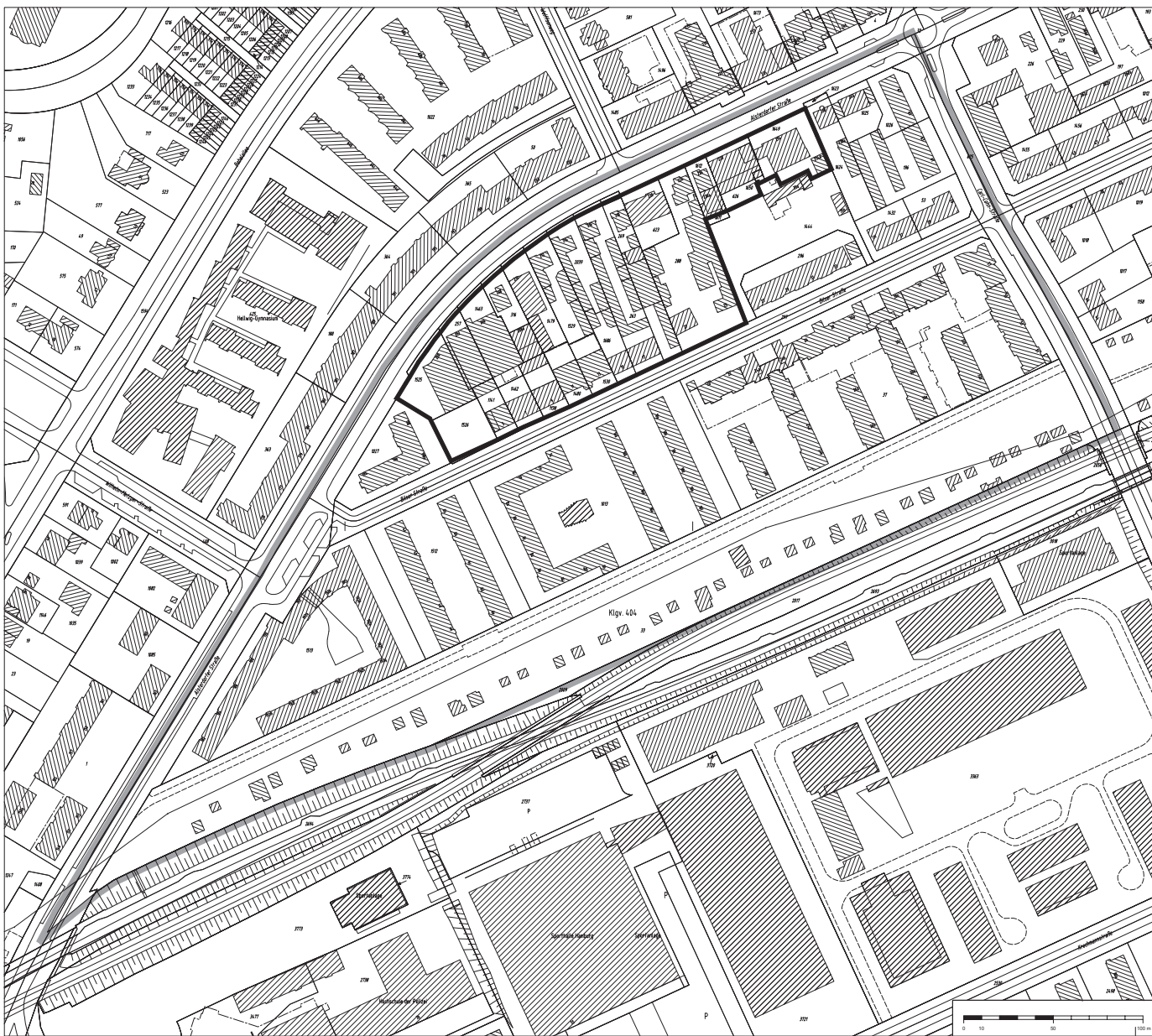
den kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann eine entschädigungsberechtigte Person Entschädigung verlangen. Sie kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der entschädigungspflichtigen Person beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Hamburg, den 15. Juli 2026.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord



Bebauungsplan Alsterdorf 7 (2. Änderung)

Festsetzungen

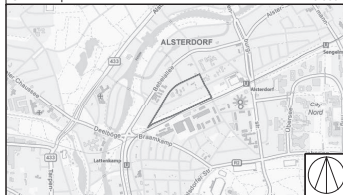
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Änderungsgebiet

Kennzeichnungen

- ▨ Vorhandene Gebäude

Der Kartenausschnitt der ALKIS® (Automatische Liegenschaftskarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Stand vom Februar 2025.

Übersichtsplan M 1:20 000



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Anlage zur Zweiten Verordnung zur
Änderung des Gesetzes über den
Bebauungsplan Alsterdorf 7

Maßstab 1:1000 (im Original)

Bezirk Hamburg-Nord

Ortsteil 407